



**Verordnung der Gemeinde  
Hallbergmoos über die zeitliche  
Beschränkung ruhestörender  
Haus - und Gartenarbeiten,  
über die Benutzung von  
Musikinstrumenten, Tonübertragungsgeräten  
und Tonwiedergabegeräten, über  
Belästigung durch Tiere sowie  
über die Veranstaltung von  
Vergnügen  
(Lärmschutzverordnung)**

**Stand: 22.09.2011**

Aufgrund von Art. 14 des Bayer. Immissionsschutzgesetzes -BayImSchG- vom 8. Oktober 1974 (BayRS 2129-1-1-UG), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2008 (GVBl. S. 466) und von Art. 19 Abs. 7 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes -LStVG- (BayRS 2011-2-I erlässt die Gemeinde Hallbergmoos folgende Verordnung.

## **§ 1**

### **Zeitliche Beschränkung ruhestörender Haus- und Gartenarbeiten**

(1) Ruhestörende Haus- und Gartenarbeiten dürfen nur an Werktagen von Montag bis Samstag zwischen 08:00 Uhr und 12:00 Uhr sowie zwischen 14:00 Uhr und 19:00 Uhr ausgeführt werden. Außerhalb dieser Zeit sind ruhestörende Haus- und Gartenarbeiten verboten.

(2) Die Bestimmungen des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage bleiben unberührt; außerdem bleiben die zwingend erforderlichen Arbeiten zur Sicherung von Flächen im Winter unberührt.

## **§ 2**

### **Begriffsbestimmungen**

(1) Ruhestörende Hausarbeiten sind alle im oder außerhalb des Hauses (z.B. im Hof oder im Garten) anfallenden lärmregenden Arbeiten, die geeignet sind, die Ruhe der Allgemeinheit zu stören. Ruhestörende Hausarbeiten sind insbesondere:

1. das Ausklopfen von Teppichen, Polstermöbeln, Decken, Betten, Kleidungsstücken und sonstigen Gegenständen
2. das Hämmern, Sägen oder Hacken von Holz und die Benutzung von Bohr-, Fräs-, Schneid-, Schleifmaschinen, Hochdruckreinigern und ähnlichen lärmintensiven Geräten

(2) Ruhestörende Gartenarbeiten sind alle in Gärten oder Grünanlagen anfallenden lärmregenden Arbeiten, die geeignet sind, die Ruhe der Allgemeinheit zu stören.

Dazu gehören insbesondere Arbeiten unter Benutzung von technischen Geräten i. S. v. Abs. 1 Nr. 2 und von motorbetriebenen Gartengeräten (z.B. Rasenmäher, Laubsaug- und blasgeräte).

(3) Von der Verordnung erfasst werden alle Haus- und Gartenarbeiten, die typischerweise von Haus- und Gartenbesitzern (einschließlich Hausmeistern und Hausverwaltern) durchgeführt werden, auch wenn damit ausnahmsweise gewerblich tätige Dritte beauftragt sind.

Ausgenommen sind Arbeiten, die nach Art und Umfang typischerweise von darauf ausgerichteten Gewerbetreibenden oder von öffentlichen Aufgabenträgern ausgeführt werden.

(4) Den zeitlichen Einschränkungen gemäß § 1 unterliegen nicht Arbeiten, die im Einzelfall zur Abwehr einer Gefahr bei Unwetter oder Schneefall oder zur Abwendung einer sonstigen Gefahr für Mensch, Umwelt oder Sachgüter erforderlich sind.

## **§3**

### **Benutzung von Musikinstrumenten, Tonübertragungsgeräten und Tonwiedergabegeräten**

(1) Musikinstrumente, Tonübertragungsgeräte und Tonwiedergabegeräte, die in geschlossenen Räumlichkeiten benutzt werden, sind an allen Tagen in der Zeit von 22.00 Uhr bis 08.00 Uhr so zu gebrauchen, dass sie außerhalb der eigenen Räumlichkeiten nicht ruhestörend wirken.

(2) Außerhalb von Räumlichkeiten ist die Benutzung von Musikinstrumenten, Tonübertragungsgeräten und Tonwiedergabegeräten an allen Tagen in der Zeit von 22.00 Uhr bis 08.00 Uhr untersagt. In den übrigen Zeiten sind sie so zu gebrauchen, dass die öffentliche Ruhe nicht gestört wird.

(3) Die Bestimmungen des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage bleiben unberührt.

## **§4**

### **Veranstaltung von Vergnügen**

(1) Vergnügungen, die geeignet sind, erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft hervorzurufen müssen wenn sie im Freien oder nicht geschlossenen Räumlichkeiten veranstaltet werden, an allen Tagen um 22.00 Uhr beendet sein.

(2) Vergnügungen der in Abs. 1 genannten Art müssen, wenn sie in geschlossenen Räumen veranstaltet werden, ab 22.00 Uhr so gehalten sein, dass sie außerhalb der Räumlichkeiten, in denen sie veranstaltet werden, keine Ruhestörung für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft hervorrufen.

## **§ 5**

### **Begriffsbestimmungen**

Vergnügungen im Sinne des § 4 sind sowohl öffentliche als auch alle sonstigen Vergnügungen (z.B. private Partys usw.)

## **§ 6**

### **Belästigung durch Tiere**

Zum Schutz vor unnötigen Störungen sind Haustiere so zu verwahren, dass außerhalb des Herrschaftsbereiches ihres Besitzers andere nicht durch Geräusche und Geruch belästigt werden. Insbesondere in den Zeiten von 12:00 – 14:00 Uhr und 22:00 – 08:00 Uhr ist das Bellen, Winseln und Heulen von Hunden im Freien zu unterbinden. Wenn es zum Schutz der Nachbarschaft notwendig ist, sind die

Tiere während der vorgenannten Zeit in allseitig umschlossenen Gebäuden unterzubringen.

### **§ 7 Ausnahmen im Einzelfall**

Die Gemeinde kann im Einzelfall zur Vermeidung besonderer Härten von den Vorschriften der §§ 1 bis 4 Ausnahmen zulassen, wenn ein Bedürfnis auch unter Berücksichtigung des Schutzes der Allgemeinheit und der Nachbarschaft von Lärm anzuerkennen ist oder nur eine unwesentliche Beeinträchtigung zu befürchten ist.

### **§ 8 Geldbußen**

(1) Mit Geldbuße bis zu 2.500 Euro kann belegt werden wer vorsätzlich oder fahrlässig,

- a) Haus und Gartenarbeiten, die die öffentliche Ruhe stören, außerhalb der Zeit Montag bis Samstag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 19.00 Uhr verrichtet (§ 1 Abs.1 Satz 2),
- b) Musikinstrumente, Tonübertragungsgeräte und Tonwiedergabegeräte die in geschlossenen Räumlichkeiten benutzt werden, an allen Tagen in der Zeit von 22.00 Uhr bis 08.00 Uhr so gebraucht, dass sie außerhalb der Räumlichkeiten ruhestörend wirken (§ 3 Abs. 1);
- d) Musikinstrumente, Tonübertragungsgeräte oder Tonwiedergabegeräte an allen Tagen in der Zeit von 22.00 Uhr bis 08.00 Uhr außerhalb von Räumlichkeiten benutzt (§ 3 Abs.2 Satz 1);
- f) Musikinstrumente, Tonübertragungsgeräte oder Tonwiedergabegeräte in den übrigen Zeiten, und zwar von 08.00 Uhr bis 22.00 Uhr so gebraucht, dass die öffentliche Ruhe gestört wird (§ 3 Abs.2 Satz 2 );

(2) Mit Geldbuße bis zu 500 EUR kann belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) Vergnügungen, die geeignet sind, erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft hervorzurufen, an allen Tagen nach 22.00 Uhr im Freien oder in nicht geschlossenen Räumlichkeiten veranstaltet (§ 4 Abs. 1);
- b) Vergnügungen in geschlossenen Räumen nach 22.00 Uhr veranstaltet, die außerhalb der Räumlichkeiten, in denen sie veranstaltet werden, Ruhestörung für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft hervorruft (§ 4 Abs.2).

(3) Mit Geldbuße bis zu 500 EUR kann außerdem belegt werden, wer entgegen den Bestimmungen in § 6 dieser Verordnung seine Haustiere so hält, dass dadurch eine unnötige Störung für die Nachbarschaft entsteht.

### **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.  
Sie gilt 20 Jahre.